

Bestattungsregeln auf den Friedhöfen der Gemeinde Grebenhain

(gültig bis zum Ende der Corona-Epidemie in Deutschland)



Regelungen für Beisetzungen und Trauerfeiern während der Corona Pandemie

1. Zeitnahe Abhandlung der Beisetzung nach Eintritt des Todesfalls nach Vorgaben des Friedhof- und Bestattungsgesetzes. Bei Urnenbeisetzungen kann von der 9 Wochenfrist des Friedhof- und Bestattungsgesetz des Landes Hessen abgewichen werden. Urnen können somit im angemessenen Zeitrahmen auch später bestattet werden.
2. Trauerfeier sind nur zu Öffnungszeiten der Friedhöfe (an Werktagen in der Zeit von 8 bis 16 Uhr) möglich.
3. Bei allen Bestattungen und Trauerfeiern ist der Mindestabstand von 1,50 m als Schutzmaßnahme für den teilnehmenden Personenkreis (Angehörige, Bestatter, Pfarrer, Trauergäste) zwingend durch diese einzuhalten. Bestatter und Pfarrer sind berechtigt, den Zutritt zur Friedhofshalle und auch dem Friedhof vorübergehend zu begrenzen, sofern die Gefahr besteht, dass der gesetzliche Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Diesen wird somit, stellvertretend für die Friedhofsverwaltung, das Hausrecht eingeräumt.
4. Die Trauerfeiern sind bei guter Witterung grundsätzlich auf dem Friedhof im Freien direkt am Grab abzuhalten. Die Trauerhallen können bei schlechter Witterung genutzt werden. Hierbei ist durch den Bestatter der Zugang zur Friedhofshalle bei Erreichen der max. zulässigen Personenzahl mittels einer Leine/Band abzusperren. Weitere darüber hinaus gehende Trauergäste müssen im Freien der Trauerfeier und Beisetzung beiwohnen und dabei auf den Mindestabstand untereinander achten.
5. Es dürfen keine Gegenstände zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden, wie beispielsweise Stifte oder die Schaufel am Grab zur Erdbeigabe.
6. Der Zutritt zur Friedhofshalle ist durch den Bestatter zu steuern, der ebenfalls im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hinwirkt, dass es zu keinen Warteschlangen auf dem Friedhof kommt bzw. die Mindestabstände eingehalten werden.
7. Die Tür zur Friedhofshalle ist während der Trauerfeier durch den Bestatter offen zu halten, damit ein ungehinderter berührungsloser Zu- und Austritt für die Teilnehmer jederzeit möglich ist.
8. In der Friedhofshalle ist jede zweite Reihe freizulassen und die gesperrten Sitze nicht zu besetzen. Ebenso ist Gesang und Blasmusik sowohl innerhalb als auch außerhalb der Friedhofshalle verboten.
9. Die persönliche physische Kondolenz/Beileidbekundung während der Trauerfeier oder nach der Beisetzung mittels Körperkontakt (Händeschütteln, Handauflegen, Herantreten unter 1,5m) ist nicht zulässig. Bestatter und Pfarrer wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, dass dies unterbleibt/unverzüglich eingestellt und Abstand gehalten wird. Dies kann bereits durch die Einladung zur Beerdigung erfolgen, in dem dazu aufgefordert wird, von persönlichen Beileidsbekundungen anlässlich der Beerdigung Abstand zu nehmen.
10. Handelt es sich bei der/dem Verstorbenen, um einen Todesfall der auf Covid-19 zurückzuführen ist, so ist der Sarg des Verstorbenen nicht in der Trauerhalle, sondern am Grab aufzubahren. Im Falle einer Urnenbestattung darf die Urne auch in der Friedhofshalle aufgebahrt werden.

11. Beisetzungen von am Covid-19-Virus verstorbenen Personen sind nach den jeweils gültigen Vorgaben des Bundesinfektionsschutzgesetzes durchzuführen.
12. Sollten Angehörige unter die Quarantänebestimmungen fallen, so ist im Vorfeld mit der Friedhofsverwaltung die Beisetzung im Einzelfall genau abzustimmen.

Zusätzliche Regeln für die Bestatter:

1. Für die Aufbewahrung der Leichen sind die vorhandenen Kühlungen zu nutzen.
2. Zutritt zu den Kühlzellen haben nur die Bestatter und ggf. die Friedhofsverwaltung.
3. Leichen von an Covid-19 verstorbenen Personen sind ausschließlich in dem für die Aufbewahrung dieser Leichen extra eingerichteten Leichenraum an der Friedhofshalle Ilbeshausen-Hochwaldhausen aufzubewahren. Eine anderweitige Aufbewahrung bedarf der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
4. Die Bestatter haben vor der Anlieferung der Leiche die Friedhofsverwaltung über die Anlieferung zu informieren.
5. Im Falle der Benutzung der Friedhofshalle, sind nach der Benutzung durch den Bestatter alle Kontaktflächen, wie bspw. Türklinken, Sargwagen, ect. zu desinfizieren.

Wir bitten um Verständnis und die Beachtung der ergriffenen Schutzmaßnahmen vor dem Corona-Virus. Weitere Anpassungen sind jeder Zeit möglich.

Grebenhain den 04.05.2020

Friedhofsverwaltung
der Gemeinde Grebenhain
Stang, Bürgermeister